

BGH, Urteil vom 28.06.1973 – IX ZR 163/70OLG München23.04.1970

Titel:

BGH: Urteil vom 28.06.1973 - IX ZR 163/70

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Rechtskraft:

rechtskräftig

Verkündet am 28. Juni 1973

Pohl, Amtsinspektor als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Text1

BUNDESGERICHTSHOF

URTEIL

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. März 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. April 1970 aufgehoben.

Der Rechtsstreit über den im Berufungsrechtszug allein geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Die 1908 in Polen geborene jüdische Klägerin befand sich am 1. Januar 1947 in einem DP-Lager Bayerns und wanderte 1949 nach den USA aus.

1950 beantragte sie unter der Anschrift "[REDACTED] Mass./USA" Entschädigung für Schaden an Freiheit und Körper oder Gesundheit. Sie legte nur dar, sie sei von Juni 1941 bis Ende 1942 im Ghetto Sambor und von Anfang 1943 bis Dezember 1944 im Arbeitslager Gleiwitz festgehalten worden. 1952 zog sie nach New York City um, ohne die Behörde zu unterrichten. Diese forderte am 14. August 1957 die Klägerin unter der 1950 mitgeteilten Anschrift auf, den Verfolgungshergang näher darzulegen. Das Schreiben kam mit dem Vermerk "unknown" zurück.

Durch Bescheid vom 19. August 1960 lehnte die Behörde die Ansprüche "wegen fehlenden Nachweises der anspruchsbegründenden Tatsachen bzw. wegen fehlender Mitwirkung" ab und

ordnete die öffentliche Zustellung an. Auf der Rückseite des Bescheids befindet sich ein vom zuständigen Bediensteten unterzeichneter Vermerk der Geschäftsstelle: "ausgehängt am 23.8.60, abgenommen am 12.9.60". Die bei der Urschrift liegende Abschrift, deren Übereinstimmung mit der Urschrift durch Siegel und Unterschrift versichert ist und die im Gegensatz zur Urschrift einen vollständigen Hinweis nach §195 Abs. 2 Nr. 3 BEG enthält, trägt den Aufdruck: "Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung ausgehängt am 23.8.60, abgenommen am 12.9.60".

Im Februar 1967 beantragte die Klägerin, den Bescheid aufzuheben und über ihre Ansprüche aus §§28 ff und §43 BEG zu entscheiden; denn sie sei von 1956 bis 1966 mit Unterbrechungen in Nervenheilanstalten behandelt worden und deshalb verhindert gewesen, ihre wechselnden Anschriften mitzuteilen.

Die Behörde lehnte am 7. Dezember 1967 ab, weil der Bescheid vom 19. August 1960 unanfechtbar geworden sei.

Die Klage auf Entschädigung für Schaden an Freiheit und an Körper oder Gesundheit wies das Landgericht ab. Mit der Berufung verfolgte die Klägerin nur noch ihren Anspruch aus §§28 ff BEG weiter. Das Oberlandesgericht hob das Urteil des Landgerichts in vollem Umfang auf und verwies den Rechtsstreit an das Gericht des ersten Rechtszugs zurück. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist gerechtfertigt.

I.

Das Berufungsgericht legt dar, die Prozeßfähigkeit der Klägerin sei zu der Zeit, als sie selbst die Klage eingereicht, den Rechtsstreit vor dem Landgericht geführt und ihrem Prozeßbevollmächtigten Vollmacht zur Durchführung der Berufung erteilt habe, nicht zweifelhaft gewesen. Die dieser Beurteilung zugrunde liegenden Feststellungen des Tatrichters hält der Senat für zutreffend. Die Klägerin hat den Rechtsstreit im ersten Rechtszug zweckentsprechend, wenn auch mit Hilfe einer anderen Person, betrieben und dabei keine Ausfallserscheinungen erkennen lassen. Auch ihr Schriftsatz vom 22. Januar 1969, den sie zur Zeit der Vollmachterteilung an ihren Prozeßbevollmächtigten des zweiten Rechtszugs bei der Behörde einreichte, zeigt, daß sie ihr Ziel, ungeachtet des ablehnenden Bescheids vom 19. August 1960 Entschädigung zu erlangen, mit vernünftigen Erwägungen verfolgte. Danach weist das Verhalten der Klägerin seit Einreichung der Klage nicht auf einen seither bestehenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit hin, der die freie Willensbestimmung beeinträchtigt haben könnte (§104 Nr. 2 BGB). Es sind ferner keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Klägerin wegen Bestellung eines gesetzlichen Vertreters in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt (§114 BGB) oder geschäftsunfähig nach §104 Nr. 3 BGB gewesen wäre. Sie war mithin nach dem anwendbaren deutschen Recht (§55 ZPO, 209 Abs. 1 BEG) in der maßgebenden Zeit seit Klageerhebung, insbesondere auch bei Erteilung der Prozeßvollmacht (vgl. BGH LM Nr. 6 zu §52 ZPO = FamRZ 1964, 28) prozeßfähig im Sinne des §52 ZPO. Klage und Berufung sind zulässig. Einer Sachentscheidung stünde selbst dann kein Prozeßhindernis entgegen, wenn die Klägerin nach Erteilung der Prozeßvollmacht prozeßunfähig geworden wäre (§246 ZPO, §209 Abs. 1 BEG; BGH a.a.O.).

II.

Das Berufungsgericht nimmt an, der Bescheid vom 19. August 1960 sei noch anfechtbar, weil zwingende Formerfordernisse bei seiner öffentlichen Zustellung nicht beachtet worden seien. Gemäß §197 BEG, §15 Abs. 3 Satz 3 VwZG sei auf dem zuzustellenden, mithin dem ausgehängten Schriftstück vom zuständigen Bediensteten der Tag des Aushangs und der Abnahme zu vermerken;

der Stempelaufdruck auf der ausgehängten Ausfertigung genüge nicht. Dieser Mangel könne nicht dadurch ausgeglichen werden, daß die Daten auf der Unterschrift des Bescheids beurkundet sind.

1.

Diese Erwägungen verkennen, wie die Revision mit Recht rügt und die Erwiderung der Klägerin einräumt, die Formerfordernisse einer öffentlichen Zustellung nach §197 Abs. 1 BEG, §15 Abs. 2 und 3 VwZG. Sie sind erfüllt, wenn der zuständige Bedienstete den Tag des Aushangs und den der Abnahme der Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift in einem einheitlichen Vermerk auf der Urschrift des Bescheids beurkundet hat (BGH RzW 1970, 559). Das ist hier der Fall.

Die Aufnahme der Rechtsmittelbelehrung in die zur Zustellung verwendete, bei den Verwaltungsakten gebliebene Abschrift des Bescheids genügte, um mit der Zustellung den Lauf der Klagfrist beginnen zu lassen. Der Hinweis der Belehrung, daß die Klage auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erhoben werden könne, ist zwar falsch, aber ohne Auswirkung (BGH a.a.O.).

2.

Die Revisionserwiderung macht geltend, die vom Berufungsgericht offengelassene Frage, ob die Voraussetzungen der Anordnung der öffentlichen Zustellung erfüllt seien, sei deshalb zu verneinen, weil die Behörde den Versuch versäumt habe, den Bescheid nach §14 VwZG auf diplomatischem Wege oder nach §197 Abs. 2 BEG mit Postrückschein zuzustellen.

Diese Auffassung ist nicht richtig. Der Versuch einer Zustellung auf diplomatischem Wege oder durch Postrückschein ist nicht geboten, wenn der Aufenthalt des Empfängers im Sinne des §15 Abs. 1 a VwZG unbekannt ist (BGH Urteil vom 9. November 1972 - IX ZR 330/69). Der Aufenthalt der Klägerin war, wie sie auch einräumt, in der Bundesrepublik allgemein unbekannt. Sie hatte ihren 1950 mitgeteilten Wohnsitz in Dorchester, Mass./USA verlassen und war 1952 nach New York City übergesiedelt; sie hatte sich danach auch an anderen Orten aufgehalten. Die Postbehörde der Vereinigten Staaten konnte deshalb 1957 ihren Aufenthalt nicht ausfindig machen. Zu Nachforschungen im Ausland war die Entschädigungsbehörde nicht verpflichtet (BGH a.a.O.; RzW 1970, 559).

3.

Dennoch steht nicht fest, daß der Bescheid vom 19. August 1960 der Klägerin wirksam zugestellt worden ist. Sie hat vorgetragen und eine Bestätigung des Department of Mental Hygiene des Staates New York vom 10. Februar 1967 vorgelegt, daß sie vom 29. November 1956 bis 21. Juli 1957, vom 31. Dezember 1958 bis 23. Mai 1960 und vom 29. Juli 1964 bis 29. Juni 1966 wegen psychischer Ausfälle in verschiedenen Nervenheilanstalten behandelt und vom 23. Mai 1960 bis 18. August 1961 als Rekonvaleszentin betreut worden sei. Der Tatrichter hat im Rahmen seiner Prüfung der Prozeßfähigkeit der Klägerin nicht abschließend erörtert, ob sie in jenen Zeitabschnitten, insbesondere im August und September 1960 die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit besaß. Unter diesen Umständen ist es möglich, daß die Klägerin im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids vom 19. August 1960 geistesgestört war und deshalb ihren Willen nicht frei bestimmen konnte oder wegen ihrer Störungen einen gesetzlichen Vertreter hatte, mithin geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig war. Träfe dies zu, durfte nach §197 Abs. 1 BEG, §7 Abs. 1 VwZG die Zustellung nur an den gesetzlichen Vertreter gerichtet werden. Auch wenn ein solcher Vertreter für die geschäftsunfähige Klägerin nicht bestellt worden sein sollte, wäre sie selbst nicht der vom Gesetz bezeichnete Empfänger gewesen, an den die Zustellung gerichtet werden mußte. Die Zustellung an einen anderen als den vom Gesetz vorgeschriebenen Empfänger ist unwirksam (vgl. von Kosen-von Hoewel, Verwaltungsvollstreckungsgesetz und Verwaltungszustellungsgesetz, Anm. B I zu §7 VwZG; Kohlrust-Eimert, Das Zustellungsverfahren nach dem Verwaltungszustellungsgesetz,

Anmerkung zu §7). Der Grundsatz des §7 VwZG, daß im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder beschränkten Geschäftsfähigkeit des Antragstellers die Zustellung des Bescheids nur an den gesetzlichen Vertreter oder seinen Bevollmächtigten gerichtet werden darf, gilt, wie die Überschrift des III. Abschnitts des VwZG klarstellt, für alle Zustellungsarten, mithin auch für die öffentliche Zustellung. Das ist berechtigt, obwohl die Behörde, wenn sie den Aufenthaltsort des Antragstellers nicht kennt, in aller Regel Zweifel an seiner Geschäftsfähigkeit nicht zu haben braucht und sie auch nicht klären konnte. Der Schute des Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen geht dem Interesse des Landes an einem baldigen Abschluß des Verfahrens vor.

Der mögliche Zustellungsmangel konnte nicht dadurch geheilt werden, daß die URO als Bevollmächtigt a der Klägerin durch ihre Unterbevollmächtigten Ende Januar 1967 die Entschädigungsakten eingesehen und Kenntnis von dem Bescheid vom 19. August 1960 erlangt hat; denn durch eine wirksame öffentliche Zustellung wäre die Klagfrist des §210 BEG in Lauf gesetzt worden (§9 Abs. 2 VwZG).

Entgegen der Meinung der Revision ist das Recht, den Bescheid vom 19. August 1960 mit der Klage anzufechten, nicht verwirkt. Die Klägerin hat innerhalb eines Monats, nachdem sie durch ihre Bevollmächtigten Kenntnis von dem öffentlich zugestellten Bescheid erlangt hatte, bei der Behörde beantragt, über ihre dann bis 31. März 1967 näher dargelegten Ansprüche zu entscheiden. Das beklagte Land hatte danach keinen Anlaß, darauf zu vertrauen, daß die Klägerin ihre Ansprüche nicht weiterverfolge. Die mit Zustellung des Bescheids am 12. Dezember 1967 beginnende Klagfrist des §210 Abs. 2 BEG ist gewahrt.

Nach alledem bleibt offen, ob die Klägerin noch ein Recht auf eine Sachentscheidung über ihren mit der Berufung weiterverfolgten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit hat. Die Feststellungen des Berufungsgerichts reichen nicht aus, abschließend darüber zu entscheiden, ob der Bescheid vom 19. August 1960 wirksam zugestellt worden ist. Die fehlenden Feststellungen wird der Berufsrichter nachzuholen haben. Die Geschäftsfähigkeit der Klägerin wird entsprechend §55 ZPO zu beurteilen sein. Für die Entscheidung der Frage, ob die Klägerin geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig im Sinne des §7 Abs. 1 VwZG war, kann nicht gemäß Art. 7 EGBGB allein das Recht des Staates maßgebend sein, dem die Klägerin angehört. Für die Zulässigkeit des Verfahrens vor der deutschen Entschädigungsbehörde und die Wirksamkeit der es abschließenden Zustellung an den Antragsteller selbst genügt es, daß dieser nach deutschem Recht (§§104, 114, 106 BGB) geschäftsfähig ist, auch wenn sein Heimatrecht eine abweichende Beurteilung erfordern sollte. Andererseits sind die Belange des Antragstellers ausreichend gewahrt, wenn nach dem Recht des Staates, dem er angehört, die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit bejaht werden muß.

III.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts auch insoweit aufgehoben und die Sache zur Entscheidung an das Gericht des ersten Rechtszugs zurückverwiesen, als das Landgericht die Klage auf Entschädigung für Schaden an Freiheit abgewiesen hat. Das war nicht zulässig, weil die Klägerin ausweislich der Berufungs- und Begründungsschrift vom 7. Mai 1969 und des Tatbestands des Berufungsurteils nur beantragt hatte, den Beklagten zur Entschädigung ihres Gesundheitsschadens zu verurteilen. Diesen Verstoß gegen §§523, 308, 536 ZPO, §209 Abs. 1 BEG hat das Revisionsgericht ohne Rüge nach §554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO von Amts wegen zu beachten (BAG NJW 1971, 1332; BGH WM 1971, 1251). Das Berufungsurteil wird daher auch aufgehoben, soweit es außerhalb der Berufungsanträge entschieden hat. In diesem Umfang wird der Rechtsstreits nicht an das Berufungsgericht zurückverwiesen; denn es ist kein Antrag gestellt worden, der dem Oberlandesgericht eine Entscheidung über den Freiheitsschaden erlauben würde.



Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 28.6.1973 – IX ZR 163/70, BeckRS 1973, 31389018